



## Zum TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz: Wie die Integration der thermischen Abfallbehandlung in den EU-Emissionshandel erfolgreich gelingt.

---

### Was ist zu tun?

Die Teilnahme von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlungsanlagen am bestehenden europäischen Emissionshandel ETS I ist ein sinnvoller Schritt für den Klimaschutz. Entgegen dem Beschluss der Bundesregierung muss dies jedoch europaweit zeitgleich und einheitlich erfolgen. Dieser Weg liefert das beste Ergebnis für den Klimaschutz und stellt den fairen Wettbewerb zwischen Abfallentsorgungsmöglichkeiten innerhalb der EU her.

Der geplante nationale Alleingang hingegen bietet keine Vorteile für den Klimaschutz, sondern erhöht sogar die Treibhausgasemissionen.

**Daher sollte § 52 des TEHG-Kabinettsbeschlusses gestrichen werden.**

---

### Worum geht es?

Die im Sommer 2023 in Kraft getretene Reform der Richtlinie zum europäischen Emissionshandel sieht vor, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (TAB-Anlagen) spätestens ab 2031 EU-weit im ETS I (emission trading system) bepreist werden. Die EU-Kommission legt bis Ende Juli 2026 eine Folgenabschätzung des Einbezugs von TAB-Anlagen vor, in dem u. a. bewertet wird, ob Mitgliedsstaaten ab 2028 mit der Aufnahme starten müssen, oder sich für einen Einstieg ab 2031 entscheiden dürfen. Dadurch soll u. a. vermieden werden, dass klimaschädliche Lenkungswirkungen, insbesondere eine zunehmende Abfalldeponierung, auftreten.

Ein national vorgezogener Opt-In in das ETS I birgt Risiken für das Klima.

Wir begrüßen den perspektivischen EU-weiten Einbezug von TAB-Anlagen in das ETS I, da die aktuelle Bepreisung im nationalen Emissionshandel den fairen Wettbewerb zwischen Abfallentsorgungsmöglichkeiten innerhalb der EU stört. Die Abfallentsorgung in Zementwerken ist bspw. vom ETS I erfasst und entsprechend gelten andere CO<sub>2</sub>-Preise.

Die Bundesregierung möchte laut Ihrem Beschluss zum TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz (Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG) den vorzeitigen Wechsel von TAB-Anlagen in Deutschland in den ETS I ab dem Jahr 2027 beschließen. Ein solcher vorgezogener nationaler Opt-In birgt Risiken klimaschädlicher Lenkungswirkungen, wie die Abfalldeponierung, und hemmt Klimaschutzinvestitionen bei TAB-Anlagen in Deutschland.

**Daher plädieren wir für das ersatzlose Streichen von § 52 des Kabinettsbeschlusses zum TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz.**



## Weitere Maßnahmen im Detail

Werden TAB-Anlagen in der Übergangsphase national bepreist, sollten weiterhin CO<sub>2</sub>-Festpreise gelten.

EU-einheitliche CO<sub>2</sub>-Standardfaktoren für Abfall bieten eine praxistaugliche Lösung und ermöglichen Anreize zur Abfallreduzierung.

Damit die Integration von TAB-Anlagen in den ETS I erfolgreich gelingt, sollte der Fahrplan der EU-Emissionshandelsrichtlinie umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzgeber sollte folgende Maßnahme national beschließen bzw. sich auf EU-Ebene für die 2. Maßnahme stark machen:

### 1. Feste nationale CO<sub>2</sub>-Preise für TAB-Anlagen bis 2027.

Sollte entgegen unserer Empfehlung an der nationalen Bepreisung von TAB-Anlagen bis zum ETS I Einbezug festgehalten werden, sollte zumindest die Festpreisphase verlängert werden. Grund dafür sind die hohen Unsicherheiten durch den geplanten Beginn der Handelsphase im nationalen Emissionshandel ab 2026 vor dem regulären Start des ETS II im Jahr 2027: Verbleiben ausreichend Emittenten im nationalen Emissionshandel, um einen liquiden Markt mit nachvollziehbarer Preisbildung zu schaffen? Durch eine frühzeitige Verlängerung der Festpreisphase kann man Investitionshemmnissen in CO<sub>2</sub>-Vermeidungsmaßnahmen und unerwartet übermäßige Belastungen der Abfallgebührenzahler vermeiden.

### 2. EU-einheitliche Vorgabe praxistauglicher Methoden zur Bestimmung des CO<sub>2</sub>-Gehalts von Abfall.

Wir plädieren für die EU-weite einheitliche Vorgabe von CO<sub>2</sub>-Standardfaktoren für jede Abfallsorte (Klassifizierung nach europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung; AVV), wie es heute nach BEHG gelöst ist: So können fossile Emissionen dem Lieferanten zugeordnet und transparent bepreist werden. Gegenüber einem CO<sub>2</sub>-Preis auf Produktebene stellt das zwar die zweitbeste Lösung zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-intensivem Abfall dar, dennoch kann durch eine konsequente Weitergabe des CO<sub>2</sub>-Preises vom Entsorger über den Anlieferer an den Verursacher des Abfalls eine Lenkungswirkung entstehen. Zusätzlich zu den Standardfaktoren sollten die TAB-Betreiber als freiwillige Alternative zur CO<sub>2</sub>-Bestimmung die kontinuierliche Messung im Abgas-Volumenstrom wählen dürfen, wie dies heute nach BEHG möglich ist. Dass der Standardfaktor nicht nur den fossilen, sondern auch den biogenen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen angibt, ist Voraussetzung für die europaweite Bepreisung von Negativemissionen.

---

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch persönlich zur Verfügung.

---